

**Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Landschaftsökologie an der  
Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12. September 2013  
vom 4. August 2020**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV NRW S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425) in der Fassung der Berichtigung vom 24. September 2019 (GV. NRW. S. 593), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Landschaftsökologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12. September 2013 (AB Uni 34/2013, S. 2604 f.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 5. September 2016 (AB Uni 37/2016, S. 2795 ff.), wird wie folgt geändert:

**1. Im Inhaltsverzeichnis wird folgende Anpassung vorgenommen:**

**„§ 17 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke“ wird ersetzt durch „§ 17 Nachteilsausgleich“.**

**2. § 6 Absatz 7 erhält folgende neue Fassung:**

„(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zur verpflichten. An den Sitzungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung des Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Gäste sind redeberechtigt, sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.“

**3. § 9 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:**

„(1) Das Masterstudium im Studiengang Landschaftsökologie umfasst neben der Masterarbeit das Studium folgender Pflicht- und Wahlpflichtmodule nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

M1 Landschaftsökologie in der Forschung (Pflichtmodul)

M2 Wissenschaftliches Versuchsdesign und Methoden (Pflichtmodul)

M3 Grenzschichtklimatologie (Wahlpflichtmodul)

- M4 Biogeochemie (Wahlpflichtmodul)
- M5 Tierökologie (Wahlpflichtmodul)
- M6 Ökosysteme und globaler Wandel (Wahlpflichtmodul)
- M7 Landschaftsnutzung und -management (Wahlpflichtmodul)
- M8 Waldökologie, Forst- und Holzwirtschaft (Wahlpflichtmodul)
- M8a Fernerkundung und räumliche Modellierung (Wahlpflichtmodul)
- M9 Ergänzungsmodul I (Wahlpflichtmodul)
- M10 Ergänzungsmodul II (Wahlpflichtmodul)
- M11 Exkursionspool (Pflichtmodul)
- M12 Berufspraktikum (Wahlpflichtmodul)
- M13 Forschungsprojekt (Pflichtmodul)
- M14 Masterarbeit (Pflichtmodul).

Die Module M3 bis M8a sind Wahlpflichtmodule. Es müssen insgesamt drei dieser Module abgeschlossen werden. Die Wahl des Wahlpflichtmoduls ist mit der Anmeldung zur Modulabschlussprüfung verbindlich erfolgt. Es können mehr als die drei erforderlichen Wahlpflichtmodule absolviert werden, es gelten § 18 Absätze 3 und 5 sowie § 19 Abs. 5. Einzelne Veranstaltungen dieser Wahlmodule können in die Ergänzungsmodule M9 und M10 eingebracht werden, sofern sie nicht für die Wahlpflichtmodule gewertet werden. Die Module M9 und/oder M10 können durch das Modul M12 (bzw. Teile davon) ersetzt werden.

Die Module M9, M10 und M12 sind Wahlpflichtmodule. Es müssen in diesen drei Modulen insgesamt 10 Leistungspunkte erbracht werden.“

**4. § 12 erhält folgenden neuen Absatz 6:**

„(6) Die in Absatz 2 genannten Prüfungsarten können auch softwaregestützt in elektronischer Form oder in Form von elektronischer Kommunikation durchgeführt und ausgewertet werden; die Festlegung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. Sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nach Satz 1 nur mit schriftlichen Einverständnis der/des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüferin/Prüfer/Prüferinnen bzw. Beisitzerin/Beisitzer erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung.“

**5. § 15 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:**

„(4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Für schriftliche Prüfungsleistungen können Korrekturassistentinnen/Korrekturassistenten im Auftrag der Prüferin/des Prüfers Aufgaben entwerfen und Vorkorrekturen durchführen.“

**6. § 16 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:**

„(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen, wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.“

**7. § 16 Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:**

„(6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.“

**8. § 16 Absatz 7 erhält folgende neue Fassung:**

„(7) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. Die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.“

**9. § 17 erhält folgende neue Fassung:**

**„§ 17 Nachteilsausgleich**

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behinderenausweise.

(4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.

(5) Soweit eine Studentin auf Grund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.“

**10. § 18 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:**

„(3) Ist eines der Wahlpflichtmodule M3 bis M8a endgültig nicht bestanden, kann die/der Studierende versuchen, in einem anderen, bisher nicht gewählten Modul die geforderte Leistung zu erbringen.“

**11. § 22 erhält folgende neue Fassung:**

„Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung über das Prüfungsamt bei dem Prüfungsausschuss zu stellen. Das Prüfungsamt bestimmt im Auftrag des Prüfungsausschusses Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit. § 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

**12. § 23 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:**

„(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.“

**13. § 23 erhält folgenden neuen Absatz 1a:**

„(1a) Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.“

**14. Die Modulübersicht erhält folgende neue Fassung:**

## Modulübersicht und Modulbeschreibungen M.Sc. Landschaftsökologie

		Leistungs- punkte	Studienjahr	Gewichtung der Prüfungsele- mente
M1	Landschaftsökologie in der Forschung	7	1.	-
M2	Wiss. Versuchsdesign und Methoden	5	1.	-
M3	<i>Grenzschichtklimatologie</i>	15*	1./2.	einfach
M4	<i>Biogeochemie</i>	15*	1./2.	einfach
M5	<i>Tierökologie</i>	15*	1./2.	einfach
M6	<i>Ökosysteme und globaler Wandel</i>	15*	1./2.	einfach
M7	<i>Landschaftsnutzung und -management</i>	15*	1./2.	einfach
M8	<i>Waldökologie, Forst- und Holzwirtschaft</i>	15*	1./2.	einfach
M8a	<i>Fernerkundung und räumliche Modellierung</i>	15*	1.-2.	einfach
M9	Ergänzungsmodul I	5**	1./2.	-
M10	Ergänzungsmodul II	5**	1./2.	-
M11	Exkursionspool	8	1./2.	-
M12	Berufspraktikum	5 oder 10**	1./2.	-
M13	Forschungsprojekt	15	2.	-
M14	Masterarbeit	30	2.	zweifach
	<b>Summe gesamtes Studium</b>	<b>120</b>		<b>5/5</b>

\* Die Module M3 bis M8a sind Wahlpflichtmodule. Es müssen insgesamt drei dieser Module abgeschlossen werden. Die Wahl des Wahlpflichtmoduls ist mit der Anmeldung zur Modulabschlussprüfung verbindlich erfolgt. Es können mehr als die drei erforderlichen Wahlpflichtmodule absolviert werden, es gelten § 18 Absätze 3 und 5 sowie § 19 Abs. 5. Einzelne Veranstaltungen dieser Wahlmodule können in die Ergänzungsmodule M9 und M10 eingebracht werden, sofern sie nicht für die Wahlpflichtmodule gewertet werden.

\*\* Die Module M9, M10 und M12 sind Wahlpflichtmodule. Es müssen in diesen drei Modulen insgesamt 10 Leistungspunkte erbracht werden.

Die Module M9 und/ oder M10 können durch das Modul M12 (bzw. Teile davon) ersetzt werden.

## 15. Das Modul M8a „Fernerkundung und räumliche Modellierung“ wird neu hinzugefügt:

<b>Modultitel deutsch:</b> Fernerkundung und räumliche Modellierung																																											
<b>Modultitel englisch:</b> Remote sensing and spatial modelling																																											
<b>Studiengang:</b> M.Sc. Landschaftsökologie																																											
<b>1</b>	<b>Modulnummer:</b> M8a <b>Status:</b> <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																																										
<b>2</b>	<b>Turnus:</b> <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS <b>Dauer:</b> <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem. <b>Fachsem.:</b> 1.-2./3.-4. <b>LP:</b> 15 <b>Workload (h):</b> 450																																										
<b>3</b>	<p><b>Modulstruktur:</b></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>V</td> <td>Fernerkundung und räumliche Modellierung der Umwelt</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P    <input type="checkbox"/> WP</td> <td>2</td> <td>30 (2 SWS)</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>Ü</td> <td>Fernerkundung und maschinelle Lernverfahren zur flächendeckenden Erfassung von Umweltvariablen</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P    <input type="checkbox"/> WP</td> <td>3</td> <td>30 (2 SWS)</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>S</td> <td>Aktuelle Themen der Umweltfernerkundung</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P    <input type="checkbox"/> WP</td> <td>3</td> <td>30 (2 SWS)</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>4.</td> <td>Ü</td> <td>Feldmethoden in der Fernerkundung</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P    <input type="checkbox"/> WP</td> <td>3</td> <td>30 (2 SWS)</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>5.</td> <td>P</td> <td>Fernerkundliche Analyse von Umweltveränderungen in Raum und Zeit</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P    <input type="checkbox"/> WP</td> <td>4</td> <td>30 (2 SWS)</td> <td>90</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.	V	Fernerkundung und räumliche Modellierung der Umwelt	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2 SWS)	30	2.	Ü	Fernerkundung und maschinelle Lernverfahren zur flächendeckenden Erfassung von Umweltvariablen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60	3.	S	Aktuelle Themen der Umweltfernerkundung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60	4.	Ü	Feldmethoden in der Fernerkundung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60	5.	P	Fernerkundliche Analyse von Umweltveränderungen in Raum und Zeit	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30 (2 SWS)	90
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																																					
1.	V	Fernerkundung und räumliche Modellierung der Umwelt	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2 SWS)	30																																					
2.	Ü	Fernerkundung und maschinelle Lernverfahren zur flächendeckenden Erfassung von Umweltvariablen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60																																					
3.	S	Aktuelle Themen der Umweltfernerkundung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60																																					
4.	Ü	Feldmethoden in der Fernerkundung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60																																					
5.	P	Fernerkundliche Analyse von Umweltveränderungen in Raum und Zeit	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30 (2 SWS)	90																																					
<b>4</b>	<p><b>Lehrinhalte:</b></p> <p>Viele Fragestellungen der Landschaftsökologie erfordern die Erfassung und Analyse von räumlichen und raum-zeitlichen Dynamiken von Ökosystemeigenschaften, die nicht durch Feldmessungen alleine abgebildet werden können. Ziel des Moduls ist es diese Lücke mittels moderner Methoden der Fernerkundung und räumlichen Modellierung zu schließen und Landschaften und ihre Dynamiken in Raum und Zeit zu analysieren. Das auf eine breite Methodenkompetenz ausgelegte Modul wird anhand von aktuellen Forschungsfragen der Landschaftsökologie durchgeführt, mit dem Ziel, zu einem Erkenntnisgewinn in den Teildisziplinen beizutragen.</p> <p>Das Modul erschließt den Zugang zu fortgeschrittenen und aktuellen Konzepten und Methoden der Fernerkundung und räumlichen Modellierung im Kontext der Landschaftsökologie. Es umfasst Methoden zur Charakterisierung von Landschaften und landschaftsökologischer Prozesse in Raum und Zeit, Techniken zur Erfassung von Fernerkundungsdaten, sowie Methoden des maschinellen Lernens zur Modellierung komplexer räumlicher und raum-zeitlicher Ökosystemeigenschaften. Im Rahmen eines Seminars werden aktuelle anwendungsorientierte Forschungsthemen zur fernerkundlichen Analyse von verschiedenen Ökosystemeigenschaften in den verschiedenen Teildisziplinen der Landschaftsökologie diskutiert. Die Kenntnisse der Seminare und Übungen werden disziplinübergreifend von den Studierenden projektbasiert am Beispiel aktueller Themen der Landschaftsökologie umgesetzt.</p>																																										
<b>5</b>	<p><b>Erworbene Kompetenzen:</b></p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, aktuelle Methoden der Fernerkundung und räumlichen Modellierung selbstständig zur Beantwortung landschaftsökologischer Fragestellung einzusetzen. Sie haben die umfassende Kompetenz zur kritischen Bewertung von Forschungsergebnissen im Bereich der Fernerkundung und räumlichen Modellierung.</p>																																										
<b>6</b>	<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b>																																										

	Innerhalb des Projektpraktikums (5.) besteht die Möglichkeit, eigenständig Themen zur Bearbeitung auszuwählen.	
7	<b>Leistungsüberprüfung:</b> [x] Modulabschlussprüfung (MAP) [ ] Modulprüfung (MP) [ ] Modulteilprüfungen (MTP)	
8	<b>Prüfungsleistung/en:</b>	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung <sup>1</sup>	Dauer bzw. Umfang
	Mündliche Prüfung	30 Min. 100%
9	<b>Studienleistungen:</b>	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Protokoll	5 Seiten (LV 2)
	Referat	20 min (LV 3)
	Protokoll	5 Seiten (LV 4)
	Mündliche und schriftliche Präsentation des Projektes	10 Seiten, 10 min (LV 5)
10	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
11	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> einfach (1/5)	
12	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> keine	
13	<b>Anwesenheit:</b> -	
14	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> -	
15	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Prof. Dr. Hanna Meyer	<b>Zuständiger Fachbereich:</b> 14 Geowissenschaften
16	<b>Sonstiges:</b> -	

<sup>1</sup> Entfällt bei Modulabschlussprüfung

**Artikel II**

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Die Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2019/20 in den Masterstudiengang Landschaftsökologie eingeschrieben wurden und werden und nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Landschaftsökologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12. September 2013 studieren.
- (3) Die Änderungen in den §§ 6, 12, 15, 16, 17, 22 und 23 gelten ebenso für Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2019/20 in den Masterstudiengang Landschaftsökologie eingeschrieben wurden und nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Landschaftsökologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12. September 2013 studieren.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 17. Juni 2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 4. August 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s